

**Neuer Senat beim BSG für die Grundsicherung für Arbeitssuchende.** Mit Wirkung vom 1. 7. 2007 hat das BSG einen neuen Senat, der für Streitigkeiten aus dem Rechtsgebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zuständig ist. Mit der Einrichtung des neuen Senats sind die organisatorischen Vorkehrungen dafür getroffen, den mit der Einführung dieses neuen Sicherungssystems zusammenhängenden Anforderungen an die Revisionsinstanz standzuhalten. Den Vorsitz übernimmt Prof. Dr. Peter Udsching, der bislang den Vorsitz des bisherigen 7a/7b Senats (Arbeitslosenversicherung/Grundsicherung für Arbeitssuchende) geführt hat.

## Personalien

**Bundesverfassungsrichterin a.D. Prof. Dr. Karin Graßhof 70 Jahre alt.** Die ehemalige Richterin des BVerfG Prof. Dr. Karin Graßhof hat am 25. 6. 2007 ihr 70. Lebensjahr vollendet. Graßhof wurde in Kiel geboren, studierte in Kiel und Lausanne Rechtswissenschaften und war nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen als Richterin am LG tätig, zunächst in Kiel und sodann – nach einer zweijährigen Tätigkeit im Bundesministerium der Justiz – in Bonn. Von 1975 bis 1977 war sie hauptamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, danach Richterin am OLG Köln. 1984 wurde sie zur Richterin am BGH gewählt und war dort in einem Zivilsenat tätig. Graßhof gehörte dem BVerfG von 1986 bis 1998 als Mitglied des Zweiten Senats an. Sie war unter anderem zuständig für Wahlrecht/Wahlprüfungsverfahren, Staatsangehörigkeitsrecht, Auslieferungsrecht und Verwirkung von Grundrechten, zudem Mitglied der im Jahr 1996 vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Kommission „Entlastung des Bundesverfassungsgerichts“. Im Februar 1999 wurde sie von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Honorarprofessorin ernannt. Graßhof lebt heute in Bonn.

**Neue Richter am Bundessozialgericht.** Am 21. 6. 2007 wurden Dr. Ruth Düring, Pablo Coseriu, Bernd Mutschler und Dr. Bernd Schütze mit Wirkung vom 1. 7. 2007 zu Richtern am BSG ernannt.

**Düring**, geboren 1958 in Meschede, war nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung zunächst von 1987 bis 1990 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialrecht der Ruhr-Universität Bochum. Im November 1990 trat sie in den Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein, 1997 wurde sie zur Richterin am LSG ernannt. Von September 2002 bis Ende 2004 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am BVerfG, danach für ein Jahr abgeordnet an das Bundesministerium für Gesundheit.

**Coseriu**, 1958 in Montevideo geboren, war nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung zunächst als Rechtsanwalt tätig. 1990 wurde er zum Richter auf Probe mit Dienstleistungsauftrag am SG Kassel ernannt. Von März 1993 bis August 1993 war er an das Thüringer Justizministerium abgeordnet; seine Ernennung zum Richter am SG Kassel folgte im Mai 1993. Von 1993 bis 2006 war er Präsidiarichter des LSG Thüringen, im Mai 1995 wurde er zum Richter am LSG Thüringen, im Oktober 1998 zum Vorsitzenden Richter am LSG ernannt.

**Mutschler** wurde 1961 in Rastatt geboren. Von 1994 bis 1996 war er zunächst Richter am SG Karlsruhe, von Januar 1997 bis Dezember 1998 als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum BVerfG abgeordnet. 2001 wurde er zum Richter am LSG Baden-Württemberg ernannt. Seit Juni 2005 ist er Vizepräsident des SG Karlsruhe.

**Schütze**, geboren 1958 in Karlsruhe, war von 1983 bis 1987 zunächst wissenschaftlicher Assistent an der Universität Freiburg. 1992 trat er in den Justizdienst des Landes Baden-Württemberg beim VG Freiburg. Anfang 1995 folgte seine Ernennung zum Richter am VG. In den Jahren 1995 bis 2005 war er an das BVerfG, das BSG und das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung abgeordnet. Seit 2005 ist er Vizepräsident des SG Freiburg.

Das Präsidium des BSG hat Düring dem 14. Senat (Grundsicherung für Arbeitssuchende), Coseriu dem 7./8. Senat (Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit; Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes), Mutschler dem für gesetzliche Rentenversicherung zuständigen 4. Senat und Schütze dem 3. Senat (Krankenversicherung; Künstlersozialversicherung; Pflegeversicherung) zugewiesen.

## Veranstaltungsbericht

**Ethik in der Justiz – Brauchen die Organe der Rechtspflege gemeinsame ethische Grundlagen? 2. Symposium „Sicherung der Qualität der Rechtspflege“.** Auf Einladung der Berufsverbände der Rechtspfleger, Richter, Staats- und Rechtsanwälte sowie der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. beteiligten sich am 20. 6. in Frankfurt a.M. etwa 200 Berufsträger an einer Veranstaltung zu den ethischen Grundlagen der Berufsausübung.

Die Fachvorträge eröffnete Rechtsanwalt Matthias Kasch zum Thema „Ethik der Anwaltschaft in Großkanzleien“ mit der These, dass eine Unternehmensethik für internationale Sozietäten mit weltweit unterschiedlichen standesrechtlichen Vorschriften und höchst individuellen Wertvorstellungen von mehreren Hundert Partnern und mehreren Tausend Mitarbeitern eine unverzichtbare Managementaufgabe sei. Für die anwaltliche Beratung gelte, dass eine an kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen orientierte Beratung heute zu kurz greife. Gerade die jüngeren Korruptionsfälle in großen deutschen Unternehmen und deren Folgen zeigten, dass ein Umdenken begonnen habe und die Mandanten heute anwaltliche Berater erwarteten, die eine komplexe Matrix von Stakeholderinteressen bewerten können. Der angemessene Umgang mit ethischen Grundwerten werde Teil der anwaltlichen Qualifikation. Zur Einführung in die „Ethik in der anwaltlichen Akquisitionstätigkeit“ skizzierte Rechtsanwalt Dr. Sven Hartung die Entwicklung vom standesrechtlichen Werbeverbot zu der weitgehend deregulierten aktuellen Praxis. Eine Frage sei es aber, ob Anwälte auch alles tun sollten, was sie tun dürfen. Dabei könne nicht übersehen werden, dass der Anwalt wesentlich auf das Vertrauen in seine Integrität angewiesen sei. Ein bloß rechtmäßiges Verhalten könne, auch wenn es erlaubt sei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft beschädigen. Es gebe gute Gründe, die eine oder andere Werbemaßnahme zu unterlassen. Die Abwägung zwischen den „Risiken und Nebenwirkungen“ für den persönlichen Ruf und das Ansehen der Anwaltschaft müsse der Einzelne selbst vornehmen. Es sei allerdings davon auszugehen, dass einige zur Berücksichtigung ethischer Vorstellungen nicht bereit, manche aus wirtschaftlichen Gründen bei unbefriedigender Auftragsentwicklung auch nicht in der Lage seien. Der Strafverteidiger und ehemalige hessische Justizminister Rupert v. Plottnitz referierte zur „Ethik in der Verteidigung im Rahmen von Verständigungsgesprächen“. Keiner der Beteiligten möchte – wie mit den unschönen Worten von den „Deals“ und den „Dealern“ unterstellt – in den Ruch schnöder

Geschäftemacherei geraten, obwohl dies der Wahrheit ziemlich nahekomme. Die StPO enthalte die grundlegenden Prinzipien des Strafprozesses, Urteilsabsprachen und Verständigungsgespräche kenne sie nicht. Das entscheidende Argument des *Großen Senats für Strafsachen* des BGH, die Zulässigkeit von Absprachen festzustellen, gleiche einem Notschrei, wenn nicht gar einer Kapitulationserklärung: Angesichts der knappen Ressourcen der Justiz sei die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege sonst nicht mehr zu gewährleisten.

Das bedeute, je komplexer und zeitaufwändiger eine Hauptverhandlung zu verlaufen drohe, desto dringlicher sei die Justiz auf Absprachen und den durch sie abgesicherten kurzen Prozess angewiesen. Der Strafprozess gerate zur Verfügungsmasse der Beteiligten, die das Interesse am kurzen Prozess vereint und die keinen Wert auf Kontrolle durch das Revisionsgericht legen. Zunehmend säßen Staatsanwaltschaften und Gerichte mit der Möglichkeit der Androhung einer schärferen Sanktion bei Verweigerung einer Absprache am längeren Hebel, meint v. *Plottnitz*. Zur professionellen Ethik des Verteidigers gehöre es deshalb, eine Absprache nur dann zu empfehlen, wenn er nach genauer Lektüre der Akten und nach bestem Wissen und Gewissen zu der Überzeugung gelange, dass eine deutlich geringere Strafe erwartet werden kann. Dabei gehöre es auch zur Ethik, für Transparenz und Öffentlichkeit durch genaue Protokollierung des Inhalts zu sorgen, um den Mandanten vor mutwilligen Abweichungen zu schützen. Die Anwaltschaft könne jedoch kein Interesse daran haben, dass die nach den Grundsätzen der StPO durchgeführte Hauptverhandlung zur Ausnahme werde und der Rechtsanwalt vom Organ der Rechtspflege zum Kaufmann in Sachen Strafmaß und Strafhöhe mutiere.

Zum zweiten Schwerpunkt **„Staatsanwaltschaft zwischen Ethik und Weisungsgebundenheit – ein Zwiespalt?“** referierten Oberstaatsanwältin *Annette v. Schmiedeberg* und Generalstaatsanwalt a. D. *Dr. Hans Christoph Schaefer*. Zwischen Ethik und Weisungsgebundenheit sah *Schaefer* keinen Gegensatz. Der Staatsanwalt diene der Durchsetzung des Rechtswillens des Staates, nicht des politischen Willens. Er schulde Loyalität, aber eine kritische. Das gewachsene Selbstbewusstsein moderner Staatsanwälte mache diesen Standpunkt und die gelegentlich erforderliche Zivilcourage heute beinahe selbstverständlich.

Auf der rechtlichen Grundlage von Rechtsstaats- und Fairnessgebot (Art. 20 GG, Art. 6 EMRK) sieht *Schaefer* für alle Prozessbeteiligten einen gemeinsamen ethischen Kanon: Höflichkeitsgebot; Respekt vor dem prozessualen Gegner; verantwortungsvoller Umgang mit den Medien; Gewährleistung einer verfassungsgemäßen effektiven Strafverfolgung, Verbot der Prozesssabotage. Zusammengefasst in einem Vorverständnis eigener Wertmaßstäbe, Anstand, Stil: „So etwas gehört sich nicht!“

Frau v. *Schmiedeberg* legte die rechtlichen Grundlagen des Weisungsrechts dar. Der weit verbreitete Verdacht der „politischen“ Einflussnahme lasse sich aus ihrer Erfahrung nicht erhärten. Externe ministerielle Weisungen seien äußerst selten. Die im Konfliktfall drohende Öffentlichkeit führe zu ministerieller Zurückhaltung. Druck werde im Regelfall auch intern subtiler über die durchaus legitime Anforderung von Berichten und die Durchführung von Dienstbesprechungen ausgeübt. v. *Schmiedeberg* berichtete von den Reformbemühungen zur Errichtung einer unabhängigen Staatsanwaltschaft. Diese gebe es bereits in einigen europäischen Ländern sowie am *Internationalen Strafgerichtshof*. Sie betrachte diese Vorstellungen mit Sympathie und wünsche sich vor allem, dass das externe Weisungsrecht aufgehoben werde.

Das gemeinsame Problem von Staatsanwälten und Richtern – der Fallerledigungsdruck – bildete die Überleitung zu den Vorträgen der Vorsitzenden Richterin am OLG *Elisabeth Ditttrich* und des Präsidenten des OLG Celle *Dr. Peter Wedekind Götz v. Olenhusen* unter der Überschrift **„Gerichtliche Tätigkeit zwischen Ethik und Fallerledigungszahlen – ein Zwiespalt?“**. *Götz v. Olenhusen* sah neben der Debatte um die wirtschaftliche Effizienz Probleme, die aus den Strukturen des richterlichen Alltags resultieren. Es gehe nicht nur um die Ökonomisierung der Justiz. Richter treffe keine unmittelbare Haftung für unseriöses Verhalten. Das könne auch zu einer gewissen Rücksichtslosigkeit führen. Er stelle zunehmend fehlende Sensibilität für die Situation der Anwälte fest, ebenso wie geringe Teamfähigkeit im Verhältnis zu Kollegen und Mitarbeitern. Viele junge Kollegen brächten Lebenserfahrung und Wertorientierungen nicht mehr mit. Da bedürfe es der Orientierungshilfe durch Ältere. Es gehöre zum unverzichtbaren richterlichen Selbstverständnis, sich die Zeit für die erforderliche Reflexion zu nehmen. Ein ethischer Kanon sei noch nicht formulierbar. Es komme jetzt darauf an, die richtigen Fragen zu stellen.

*Ditttrich* eröffnete ihren Vortrag mit der Feststellung, dass die Steigerung der Effizienz der Justiz mit den aus der Wirtschaft bekannten Steuerungsmechanismen wie Controlling, Benchmarking u. a. nach messbaren quantitativen Aspekten betrieben werde. Andere Aspekte träten so in den Hintergrund. Im Zentrum des justizpolitischen Denkens stehe die schnelle Verfahrenserledigung. Die Erledigungszahlen bestimmten mehr und mehr Denken und Handeln der Beteiligten. Es werde oft versucht, mit allen Mitteln das Dezernat „sauber“ zu halten. Eine gewisse, dem Fall angemessene Bearbeitungstiefe müsse aber schon sein. Mit der Beschwörung der Charakterfestigkeit der Richterpersönlichkeit allein lasse sich das Problem nicht lösen. Menschen verhielten sich in Systemen nun mal so, wie das System es verlange. Unabhängigkeit des Richters komme nicht von allein, sie zu erlangen, sei Aufgabe des Richters, ihn dabei zu stützen, die Aufgabe der Justizverwaltung. Wenig hilfreich seien der dramatische Stellenabbau im Rechtspflegebereich, die Verlagerung von Arbeitskraft in Verwaltungsfunktionen und die Tendenzen zur „Verbeamtung“ der Richtertätigkeit.

In der **Diskussion** – angeregt und geleitet von der als Moderatorin gewonnenen Vorsitzenden des Nationalen Ethikrates, der ehemaligen Staatssekretärin im hessischen Justizministerium und Vorsitzenden Richterin am OLG a. D. *Kristiane Weber-Hassemer* – wurde die Beratungs-Verantwortung der Großkanzleien im Zusammenhang mit der Korruption in der Dritten Welt ebenso hinterfragt wie der Einfluss der Besetzungspraxis auf die Standfestigkeit von Richtern und Staatsanwälten. Weitgehend einig war man sich darin, dass die ethischen Grundsätze aus dem Anstand derer, die es angeht, entwickelt werden müssten und den jeweils anderen Verfahrensbeteiligten „in gehöriger Form“ (*Schaefer*) begegnet werden müsse. Andererseits schien die Förderung der „Tugendhaftigkeit“ des Einzelnen angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen nicht allen Teilnehmern ausreichend, um zu verhindern, dass „die Menschen, für die wir da zu sein haben“ (*Götz v. Olenhusen*), zu „bloßen Objekten von Verfahren“ werden (*v. Plottnitz*). Die Beobachtung und Beeinflussung der Justiz hin zu einem „ethikfreundlichen System“, das diese „Tugendhaftigkeit“, fördere, sei ebenso wichtig, sonst gerate „das, was sich gehöre“, in um sich greifende Unsicherheit.

*Dr. Ute Doeffer*, Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, stellte im **Schlusswort** fest, dass gemeinsame ethische

Grundsätze noch nicht festgeschrieben werden könnten, man aber mit der Ethikdebatte nicht – wie ein großer deutscher Konzern – warten wolle, bis der Super-GAU eingetreten sei, sondern heute schon die Weichen stellen wolle. Den Schwung des allgemein zu spürenden Bedürfnisses nach ethischer Fundierung werde man nutzen, um den Diskurs zwischen den verschiedenen Berufsträgern zu institutionalisieren. Dabei werde sich herausstellen, welche Schnittmengen bestehen und ob eine „Ethik der Justiz“ niedergeschrieben werden könne.

Rechtsanwalt Hilmar Wendling, NJW/GRUR-Redaktion,  
Frankfurt a. M.

## Veranstaltungshinweise

**DeutscheAnwaltAkademie: Seminare im September.** (1) Online-Seminar in 3 Blöcken: Der Anwalt des Arbeitgebers; Block 1: 5. 9.; Block 2: 12. 9.; Block 3: 19. 9.; RA *Rolf Schaefer*, Hannover (Auskünfte: DeutscheAnwaltAkademie, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030/726153-0, Fax: -111, E-Mail: daa@anwaltakademie.de; www.anwaltakademie.de).

**Deutsches Anwaltsinstitut – Fachinstitut für Familienrecht.** Update 2007 im Unterhaltsrecht und im Familienvermögensrecht vom 24. 8. bis 25. 8. in Bochum unter der Leitung von RA, FA f. FamR *Michael Klein*, Regensburg. In dem zehnstündigen Seminar wird ein Überblick über die Rechtsprechung der Bundesgerichte zu diesen Rechtsgebieten unter Einbezug wichtiger Entscheidungen der Oberlandesgerichte gegeben. Die Strukturen dieser beiden Rechtsgebiete werden erläutert, sofern Bedarf durch aktuelle Entscheidungen besteht. Die Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage, die einem Handbuch entspricht; sie soll in der Praxis als Diktatvorlage genutzt werden können (Auskünfte: Deutsches Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Tel.: 0234/9706415, Fax: 0234/703507, E-Mail: familienrecht@anwaltsinstitut.de; www.anwaltsinstitut.de).

## Buchhinweise

**Staatsbürger-Taschenbuch.** Alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern. Begr. von *Otto Model* † und *Carl Creifelds* †. 32. Auflage. – München, Beck 2007. XXXIII, 1100 S., geb. Euro 21,-. ISBN: 978-3-406-55264-9.

Die Neuauflage des bekannten Werks enthält viele zusätzliche erklärende Darstellungen und grafische Erläuterungen. Der Themenbereich Arbeits- und Sozialrecht wurde erweitert. Die aktuellen politischen Entwicklungen im Kirchenrecht und im Wehrrecht führten zu einer kompletten Überarbeitung dieses Bereichs. Das deutsche Staatsrecht, das Recht der EU und das Völkerrecht mit dem Recht internationaler Beziehungen bilden künftig ein gemeinsames Kapitel. Eingearbeitet wurde schließlich die Föderalismusreform mit den Änderungen hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen, der Bildungspolitik, dem Beamtenrecht, der Finanzverfassung und dem Umweltrecht.

**Grundgesetz.** Textausgabe mit sämtlichen Änderungen und andere Texte zum Verfassungsrecht. Hrsg. von *Horst Dreier* und *Fabian Wittreck*. – Tübingen, Mohr Siebeck 2007. XXV, 570 S., kart. Euro 10,-. ISBN: 978-3-16-149109-2.

Die kleine Textausgabe bringt – wie andere handliche Ausgaben – neben dem aktuellen Text des Grundgesetzes andere staatsrechtlich bedeutsame Texte, darunter das Bundeswahlgesetz, das Abgeordnetengesetz, das Parteiengesetz, das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, die Europäische Menschenrechtskonvention mit den wichtigsten Zusatzprotokollen und die Geschäftsordnungen des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung. Einen entscheidenden Mehrwert gegenüber anderen Textausgaben bedeutet es, dass in Fußnoten nicht nur alle seitherigen Änderungen des Grundgesetzes *nachgewiesen*, sondern darüber hinaus die früher geltenden Texte *im Wortlaut abgedruckt* werden. Dem Benutzer wird so die mühsame Suche nach den nur schwer auffindbaren älteren Texten im Bundesgesetzblatt erspart (was vor allem nach der ersten Föderalismusreform in vielen Fällen eine erhebliche Arbeiterleichterung bedeuten dürfte). Hingewiesen sei noch auf den die Ausgabe einleitenden konzisen Essay der Herausgeber zu Entstehung und Entwicklung, Gestalt und Zukunft des Grundgesetzes.

**Lohnsteuer.** Handbuch des gesamten Lohnsteuerrechts. **42. Ergänzungslieferung (Stand April 2007).** Von *Bernd Heuermann* und *Klaus Wagner*. – München, Vahlen 2007. 1220 S., Grundwerk in einem Ordner, Euro 64,- bei Fortsetzungsbezug. ISBN: 978-3-8006-2286-3.

Das systematische Handbuch mit dem ABC der Lohnsteuer stellt das praktische Recht dar. Vorangestellt sind der lohnsteuerrechtlich relevante Teil des Einkommensteuergesetzes, die Lohnsteuerdurchführungsverordnung sowie die Sozialversicherungsentgeltverordnung. Darauf folgt das detaillierte ABC der Lohnsteuer. Anschließend folgen die Spezialkapitel, die meist zusätzlich informative Einzel-ABC enthalten. Die 42. Ergänzungslieferung enthält alle lohnsteuerrechtlichen Änderungen und Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2007 (Zuwendung des Arbeitgebers zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung; neuer § 37b: Pauschalierung der ESt bei Sachzuwendungen etc.). Außerdem wurden das Kapitel „Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer“ komplett neu bearbeitet und die Kapitel „Lohnsteuerabzugsverfahren“, „Werbungskosten“, „Pauschalierung der Lohnsteuer“ und „Kindergeld“ aktualisiert. Die neueste BFH-Rechtsprechung und wichtige Verwaltungsschreiben (hier insbesondere ein neues Einführungsschreiben zu den Entfernungspauschalen ab 2007) wurden eingearbeitet.

## Aus Beck'schen Zeitschriften

**Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) Heft 7/2007.** Die Erbauseinandersetzung über steuerliches Privatvermögen stellt dem Berater die Aufgabe, erhöhte Anschaffungskosten beim Erwerbenden zu begründen, die steuermindernde Abschreibungen ermöglichen, während ein Veräußerungsgewinn des veräußernden Miterben möglichst nicht steuerbar sein soll. *Reinhard Geck* erörtert in seinem **Aufsatz** die Frage, ob ein Entgelt durch die überquotale Übernahme von Nachlassverbindlichkeiten begründet werden kann. Wenn es bei Partnern einer Beratersozietät oder GbR-Gesellschaften zu einer Ehescheidung im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kommt, stellt sich die Frage, wie die Beteiligung an der Partnerschaft oder freiberuflichen GbR im Zugewinnausgleich zu behandeln ist. Bei der Beantwortung dieser Frage legt *Detlev Piltz* den Typus der so genannten „modernen Großkanzlei“ zu Grunde. *Christoph Scheuren-Brandes* stellt